



II-1441 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER  
FÜR JUSTIZ

7037/1-Pr 1/91

523 IAB  
1991 -04- 17  
zu 493 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 493/J-NR/1991

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Genossen (493/J), betreffend Mißhandlungsvorwürfe eines Häftlings in der Strafanstalt Mittersteig, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Die Anfrage betrifft offenbar einen Vorfall in der Justizanstalt Mittersteig vom 28.8.1990. Die vom ehemaligen Strafgefangenen dieser Anstalt Josef B. der Verletzung und Mißhandlung seiner Person bzw des Amtsmißbrauches bezichtigten Beamten verantworteten sich bei ihrer zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes angeordneten niederschriftlichen Vernehmungen in der Justizanstalt übereinstimmend dahingehend, daß sich der Strafgefangene, nachdem er am 28.8.1990 im Rahmen des Freiganges seinen Arbeitsplatz unbefugt verlassen hätte und verspätet in die Anstalt eingerückt wäre, gegen die angeordnete Unterbringung im Absonderungshaftraum zum Vollzug der wegen der genannten Ordnungswidrigkeit über ihn verhängten Ordnungsstrafe des Hausarrestes zunächst verbal zur Wehr gesetzt und sodann gegen die in diesen Fällen vorzunehmende gründliche körperliche Durchsuchung sowie die Anlegung von Anstaltskleidung auch körperlich Widerstand geleistet habe. Es sei daher zu einem Handgemenge gekommen, wobei sich die Justizwachebeamten jedoch keinerlei Übergriffe oder Überreaktionen auf das aggressive Verhalten des Strafgefangenen zu Schulden hätten kommen lassen. Die gegen sie

erhobenen Verletzungs- bzw Mißhandlungsvorwürfe wurden von den betroffenen Justizwachebeamten zurückgewiesen.

Zu 2:

Insgesamt wurden fünf Justizwachebeamte sowie die Leiterin der Justizanstalt Mittersteig der Körperverletzung und Mißhandlung bzw des Amtsmißbrauchs bezichtigt.

Zu 3 und 4:

Da es sich um strafrechtlich relevante Vorwürfe handelte, wurden die Unterlagen gemäß § 84 StPO an die Staatsanwaltschaft Wien zur rechtlichen Würdigung der Vorfälle weitergeleitet. Die Staatsanwaltschaft Wien hat in Ansehung des mitgeteilten Sachverhaltes am 31.10.1990 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien den Antrag auf Vornahme von Vorerhebungen gegen die Anstaltsleiterin und einen Justizwachebeamten wegen § 302 Abs 1 StGB sowie gegen vier weitere Justizwachebeamte wegen §§ 12, 83 Abs 1, 313 StGB gestellt. Diese Vorerhebungen sind, wie fernmündlich erhoben worden ist, abgeschlossen; die Staatsanwaltschaft Wien wird demnächst einen Abschlußbericht vorlegen.

Zu 5 und 6:

Im Hinblick auf die Lage des Sachverhalts, wie er sich dem Bundesministerium für Justiz insbesondere auf Grund der niederschriftlichen Vernehmungen in der Justizanstalt darstellt, ist die Entscheidung über eine allfällige Einleitung eines Disziplinarverfahrens dem Ausgang des Strafverfahrens vorbehalten worden.

Zu 7:

Die am Vorfall beteiligten Beamten sind disziplinar unbescholten; gegen keinen der Beamten ist derzeit ein Disziplinarverfahren anhängig.

16. April 1991

